

Fernsprecher:  
Amt Siegmar Nr. 244.

# Wochenblatt

für

## Reichenbrand, Siegmar, Neustadt, Rabenstein und Rottluff.

Erscheint jeden Sonnabend nachmittags.  
Anzeigen werden in der Expedition Reichenbrand, Nevoigtstraße 11), sowie von den Herren Friseur Weber in Reichenbrand, Kaufmann Emil Winter in Rabenstein und Friseur Thiem in Rottluff entgegenommen und pro 1 Pfg. die Zeitung mit 15 Pfg. berechnet. Für Inserate größerer Umfangs und bei älteren Wiederholungen wird entsprechender Rabatt, jedoch nur nach vorheriger Vereinbarung, bewilligt.  
**Anzeigen-Annahme in der Expedition bis spätestens Freitags nachmittags 3 Uhr, bei den Annahmestellen bis nachmittags 2 Uhr.**  
**Vereinsinserate müssen bis Freitags nachmittags 2 Uhr eingegangen sein und können nicht durch Telefon aufgegeben werden.**

N 2

Sonnabend, den 16. Januar

1915

### Wehrbeitrag betr.

Es wird darauf hingewiesen, daß das 2. Drittel Wehrbeitrag bis längstens den  
15. Februar 1915

an die hiesige Ortssteuerinnahme abzuführen ist.

Reichenbrand, am 12. Januar 1915.

Der Gemeindevorstand.

### Meldung im Fundamt Reichenbrand.

Verloren: 1 Klemmer.

Reichenbrand, am 12. Januar 1915.

Der Gemeindevorstand.

### Versteigerung.

Montag, den 25. Januar 1915 vorm. 11 Uhr sollen im hiesigen Rathaus verschiedene Pfänder meistbietend gegen sofortige Barzahlung öffentlich versteigert werden.

Reichenbrand, am 15. Januar 1915.

Der Vollstreckungsbeamte.

Auf die im Urkundenverordnungsblatt 1914 unter Nr. 429 abgedruckte Verordnung über die Pfändung zur Ablieferung von gefundenen staatlichen Eigentümern als Waffen, Munitions- und Ausrüstungsgegenstände sowie Beuteständen aller Art wird besonders hingewiesen. Hierin bleiben alle im Eigentum der Deutschen Heeresverwaltung stehenden Gegenstände im Inland wie im Ausland auch dann deren Eigentum, wenn sie verloren oder, wie z. B. auch Munitionsteile, bei irgend einer Gelegenheit und aus irgend einem Grunde zurückgelassen werden. Ebenso ist erbeutetes feindliches Eigentum unverzüglich an die nächste Militär- oder Polizeihörde abzuliefern.

Die Verordnung kann auf hiesigem Rathaus eingesehen werden.

Siegmar, am 12. Januar 1915.

Der Gemeindevorstand.

### Bekanntmachung.

Auf die in Nr. 296 und in Nr. 299 der Sächs. Staatszeitung 1914 erschienenen Bekanntmachungen desstellvertretenden Reichskanzlers vom 19. Dez. 1914 (Schlacht von Schweinen und Röbern), sowie des Kgl. Sächs. Ministeriums des Innern vom 23. Dez. 1914 (Schlachtung von Sauen) und des Kgl. Sächs. Ministeriums des Innern vom 21. Dez. 1914 (Einführung von Zugochsen) wird besonders hingewiesen.

Die Bekanntmachungen liegen zur Einsichtnahme auf hiesigem Rathaus aus.

Siegmar, am 14. Januar 1915.

Der Gemeindevorstand.

### Bekanntmachung.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die k. u. österr.-ung. Militärpersonen, die wegen Verwundung, Krankheit oder sonstige Umstände hier aufenthalten sind oder später sich noch aus irgend welchen Gründen hier aufzuhalten, sich sofort beim zuständigen k. u. k. Konsulat zu melden und daß dies geschehen unter Berlegung der Meldepflicht dies bei der Ortspolizeihörde noch am gleichen Tage nachzuweisen haben. Die Angehörigen solcher Militärpersonen sind für Einhaltung der Vorschriften mit verantwortlich.

Siegmar, am 14. Januar 1915.

Der Gemeindevorstand.

### Wassergeld und Wasserzins.

Der am 15. d. M. fällige 4. Termin Wassergeld und Wasserzins 1914 ist bis längstens den  
30. Januar 1915

an die hiesige Ortssteuer-Einnahme abzuführen.

Gegen Süßwasser wird nach Ablauf dieser Frist das Mahn- bzw. Zwangsvollstreckungsverfahren eingeleitet werden.

Siegmar, am 8. Januar 1915.

Der Gemeindevorstand.

### Wehrbeitrag betr.

Es wird darauf hingewiesen, daß das 2. Drittel Wehrbeitrag bis längstens den  
15. Februar 1915

an die hiesige Ortssteuer-Einnahme abzuführen ist.

Siegmar, 8. Januar 1915.

Der Gemeindevorstand.

### Siegmar.

#### Anmeldung der Ostern 1915 schulpflichtig werdenden Kinder.

Ostern 1915 werden alle Kinder schulpflichtig, die bis dahin das 6. Lebensjahr vollendet haben. Außerdem können auch solche Kinder der Schule zugeführt werden, die bis zum 30. Juni 1915 das 6. Lebensjahr vollendet.

Alle diese Kinder, und zwar die gesetzlich schulpflichtigen sämtlich, die übrigen, wenn sie Ostern 1915 in die Schule eintreten sollen, sind im Direktortzimmer hiesiger Schule anzumelden.

Anaben, Dienstag, am 19. Januar nachm. 2-4.

Mädchen, Mittwoch, am 20. Januar nachm. 2-4.

Bei dieser Anmeldung ist für alle Kinder eine Impfscheinigung, für auswärts Geborene außerdem Geburtsurkunde und Taufbescheinigung beizubringen. Eine Taufbescheinigung ist aber auch für hier geborene Kinder beizubringen, wenn die Eltern einer andern als der ev.-luth. Konfession angehören.

Für Kinder, die aus Gesundheitsgründen vom Schulbesuch noch zurückgehalten werden sollen, ist ein ärztliches Zeugnis beizubringen.

Siegmar, 30. Dezember 1914.

Der Schuldirektor.

### Schulammeldung.

Die Anmeldung der Ostern 1915 schulpflichtig werdenden Kinder in der Gemeinde Neustadt hat

Montag, den 18. Januar 1915, nachmittags von 4 bis 6 Uhr

in hiesiger Schule zu erfolgen.

Für sämtliche Kinder sind die Impfscheine und für auswärts geborene außerdem die Geburtsurkunden und die Taufbescheinigungen mitzubringen.

Neustadt, am 8. Januar 1915.

Der Schulvorstand.

### Bekanntmachung.

Die Grundstückseigentümer bez. deren Stellvertreter werden hiermit auf strengste Einhaltung der Bestimmungen des Regulatius, die Aufrechterhaltung der Ordnung, Reinlichkeit und des Verkehrs auf den Straßen betreffend, hingewiesen.

Nach diesem Regulatius sind die Besitzer von Grundstücken bezüglich deren Vertreter insbesondere verpflichtet:

- 1., bei jedem Schneefall auf den Strecken der Fußwege, deren Reinhaltung ihnen nach § 1 obliegt, so oft es das Bedürfnis erfordert, den Schnee auszuwerfen;
- 2., bei Frost die an den Dächern oder Dachrinnen von unmittelbar an Straßen und Fußwegen anliegenden Häusern sich bildenden Eisgassen, sowie den über die Dächer überhängenden Schneee abzustossen;

### Berichte

#### über Sitzungen des Gemeinderates zu Rottluff.

Sitzung vom 8. Dezember 1914.

Vorsitzender: Gemeindevorstand Geißler. Anwesend 11 Mitglieder.

1. a) Kenntnis nimmt man von dem Stande einer Urmensche.

b) und c), zwei Unterstützungs-Erlaubnisse, werden abgelehnt.  
d) Die Unterbringung eines hilfsbedürftigen Altmenschenpächters in ein Versorgungsheim wird beschlossen.

2. a) Der Vorsitzende gibt bekannt, daß das Gemeindemitglied Herr Robert Albin Uhlig am 24. Oktober 1914 bei Leiberg in Belgien den Helden Tod fürs Vaterland gefunden hat. b) Weiter teilt der Vorsitzende mit, daß das Gemeindemitglied Herr Willy Trümpler,

Sohn des I. Gemeindeältesten Trümpler, mit dem Elternkreuz ausgezeichnet worden ist. Hierauf nimmt man Kenntnis: c) von dem Dankesbrief des Unteroffiziers der Inf. Richard Mehlhorn für die ihm aus Anlaß der Verleihung des Ehrenkreuzes gewordene Liebesbekundung; d) von der oberbehördlichen Genehmigung der neuen Einquartierungsordnung; e) von der Verfügung der Königl. Amtshauptmannschaft, Gemeindebesteuerung der zur Fahne einge-

### Schornsteinreinigung.

Die nächste Reinigung der Schornsteine in hiesiger Gemeinde wird in der Zeit vom 18. bis 23. Januar d. J. erfolgen.

Rottluff, am 13. Januar 1915.

Der Gemeindevorstand.

### Adressbuch der Stadt Chemnitz.

Das Adressbuch der Fabrik- und Handelsstadt Chemnitz für das Jahr 1915 liegt für die hiesige Einwohnergemeinde im hiesigen Gemeindeamt — Kassenzimmer — zur unentgeltlichen Einsichtnahme aus.

Rottluff, am 11. Januar 1915.

Der Gemeindevorstand.